

Grenzenlose Solidarität?*

I. Solidarität

Solidarität ist gut und sie ist gefährdet. Darauf wird man sich schnell verständigen können. Schon schwieriger wird es, wenn es darum geht, was das eigentlich ist: Solidarität. Der Begriff ist bereits von so vielen Seiten beleuchtet worden,¹ dass er gar nicht anders kann als zu schillern. Das wiederum lockt Schwärme von Begriffshistorikern an,² die das Ganze immer wieder neu reflektieren. Wer wollte sich da zutrauen, noch mehr Erhellendes beizutragen?

Verharren wir stattdessen im begrifflichen Halbschatten. Jedenfalls auf den nächsten paar Seiten ist Solidarität die Bereitschaft zu fremdnützigem Verhalten innerhalb einer Gemeinschaft.³ Manifest und überhaupt erst sichtbar wird diese Bereitschaft im konkreten Verhalten Einzelner. Verallgemeinernde Aussagen hierüber gründen sich nahezu zwangsläufig – noch eine Stufe mittelbarer – auf Erwartungen solchen Verhaltens, auf dessen Regelmäßigkeiten oder, mit einem anderen Wort, auf »Normen«, darunter nicht nur, aber auch jene des Rechts.

So gelangt die Solidarität – als rechtlich institutionalisierte – ins Blickfeld auch der Juristen. Freilich hat sie bis dahin schon einiges hinter sich, muss aus der Domäne der Psychologen hinaus und über das breite Terrain der Soziologen hinweg, und wer weiß, durch wessen Hände sie dabei noch alles geht: Politologen, Philosophen, Theologen, selbst Evolutionsbiologen⁴ beanspruchen Zugriff, ganz zu schweigen von den Ökonomen, den, wie es scheint, natürlichen Feinden der Solidarität. Da liegt die Frage nicht fern, ob die Solidarität denn danach überhaupt noch sie selbst ist. Trägt nicht die

institutionalisierte Solidarität ganz neue, eigene Züge?

In der Tat gibt es Unterschiede. Gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand findet sich die Solidarität als institutionalisierte sowohl auf- als auch abgewertet. Indem nämlich im Recht die Bereitschaft zur Fremdnützigkeit zur verbindlichen Norm wird, tritt an die Stelle des aus freien Stücken geleisteten Beistandes die Pflicht hierzu. So bleibt der Solidarität, zur »bloßen Gesetzestreue« degeneriert, nicht mehr viel von ihrem ursprünglichen Glanz.

Dagegen erscheint diese Metamorphose aus Sicht der Empfänger, der solcher Solidarität Bedürftigen also, in einem deutlich besseren Licht. Wo vorher nicht mehr war als eine vage Hoffnung auf die Mildtätigkeit der anderen, da ist nun ein verlässlicher Anspruch. In einer auf die Planungssicherheit des Einzelnen ausgerichteten Ordnung ist das ein elementarer Vorteil, dessen Wirkungen weit über den Kreis derer hinausreichen, die der Solidarität jemals tatsächlich bedürfen.

Nicht nur in der Bewertung, auch hinsichtlich ihres Ausmaßes und ihrer Inhalte wird sich die institutionalisierte Solidarität von der ursprünglichen, noch attributlosen Form unterscheiden. Sicher darf man, in Demokratien jedenfalls, annehmen, dass die tatsächliche Bereitschaft zur Fremdnützigkeit eine maßgebliche Determinante für deren rechtliche Regelung ist. Aber man würde die gängigen Fiktionen gar zu weit treiben, wollte man das Normierte gleichsetzen mit den Wertvorstellungen oder »dem Willen« der Regelungsunterworfenen. Vielmehr ist die institutionalisierte Solidarität ein Kompromiss, ausgehandelt unter den Bedingungen

* Für Recherchen und kritische Hinweise danke ich Claudia Mayer.

1 Eine Zusammenstellung allein der deutschsprachigen Arbeiten zu diesem Thema könnte den Umfang dieses Beitrags leicht ausschöpfen. Für einen Überblick: *Solidarität – Begriff und Problem*, hg. von K. BAYERTZ, Frankfurt 1998, mit 20-seitiger Auswahlbibliographie von U. ARNDT, 495 ff.

2 Mit einem Überblick H. BRUNKHORST, *Globale Solidarität*, in: *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit*. Festschrift für Jürgen Habermas, hg. von L. WINGERT, K. GÜNTHER, Frankfurt a.M. 2001; zu Einzelaspekten: K. METZ, K. TENFELDE und A. WILDT, 172 ff., 195 ff. und 202 ff. in BAYERTZ (Fn. 1).

3 Mehr Licht verheiße die in neun Einzelpunkte untergliederte, mit

knapp 200 Worten aber nicht mehr sonderlich griffige Definition von WILDT, *Solidarität – Begriffsgeschichte und Definition heute* (Fn. 2).

4 Grundlegend P. SINGER, *The Expanding Circle – Ethics and Sociobiology*, Oxford 1981; im Grenzbereich zwischen Evolutionsbiologie und Anthropologie E. VOLAND, *Die Natur der Solidarität*, in: BAYERTZ (Fn. 1) 297 ff.

der geltenden politischen Willensbildungsverfahren und der herrschenden realen Kräfteverhältnisse, von vornherein beschränkt ferner durch die historische Ausgangslage und den Ideenhorizont einer Zeit.

Die »tatsächliche« Solidarität kann hiervon abweichen, nach oben wie nach unten. Aber man kann diese Differenz nicht »messen«, weil man den Ausgangspunkt, den Grad an »Bereitschaft zu fremdnützigem Verhalten in einer Gemeinschaft«, nicht unmittelbar bestimmen kann. Denkbar wäre allenfalls ein Rückschluss, ausgehend von der institutionalisierten Solidarität und unter Zuhilfenahme der Kenntnisse vom Prozess ihres Zustandekommens mit all seinen Verzerrungen. Dass man aber auch so den Ausgangspunkt höchstens in vagen Umrissen wird ausmachen können, liegt auf der Hand. Allzu vielfältig sind die Einflussfaktoren, die bei der Formation der institutionalisierten Solidarität im Spiel sind. Hinzu kommt, dass sich die Abhängigkeiten zwischen tatsächlicher und institutionalisierter Solidarität keineswegs in diesem Prozess erschöpfen. Vielmehr wird man annehmen können, dass die institutionalisierte Solidarität nicht nur Produkt, sondern ihrerseits auch Determinante der Solidarität in ihrer »Grundform« ist, und zwar insofern, als solche Werte sich auch in Abhängigkeit von der normativen Realität formen, sei es in Anlehnung, Ergänzung oder auch Abgrenzung von ihr.

Langer Vorrede kurzer Sinn: Solidarität lässt sich nur näherungsweise betrachten. Der Blick auf ihre rechtlichen Institutionalisierungen ist eine Möglichkeit solcher Annäherung, wenngleich wahrscheinlich eine ziemlich ungenaue. Um die Güte der Annäherung abzuschätzen, hat man aber nur vage Anhaltspunkte.

II. Gefahren

Die Solidarität, so hieß es eingangs, sei in Gefahr. Welches aber sind die Bedrohungen? Die Antworten hängen vom Blickwinkel ab. Wo Theologen die Solidarität vielleicht mit dem sie stützenden Glauben gemeinsam schwinden sehen, da verzeichnen Evolutionsbiologen womöglich bloß die allmähliche Rückbildung einer zunehmend entbehrlichen Überlebensstrategie. Die Liste denkbarer Antworten ließe sich weiterspinnen. An Klischees besteht kein Mangel.

Wenn unter den Bedrohungen, die gegenwärtig thematisiert werden, eine Entwicklung den Spitzenplatz einnimmt, dann ist es sicherlich die so genannte »Globalisierung«, die als ubiquitärer Gottseibeius durch die sozialwissenschaftlichen und politischen Debatten spukt. Dem kann man kaum widersprechen. Einwände sind schon deswegen wenig aussichtsreich, weil »Globalisierung« inzwischen für ein derart breites und heterogenes Bündel von behaupteten sozialen Veränderungen und Kausalbeziehungen steht, dass sich darin für nahezu jeden Zusammenhang etwas Passendes findet. Zur Frage der Solidaritätsbedrohungen sticht insbesondere jener breite Diskurs hervor, in welchem die institutionalisierte Solidarität figuriert als Standortnachteil in einer Welt fortschreitender Marktöffnung und eines infolgedessen immer schonungsloser wütenden Systemwettbewerbs.

Dazu ist schon viel gesagt worden⁵ – mehr als genug vielleicht, wenn man bedenkt, dass sich solche Entwicklungen auch herbeireden lassen.⁶ Im Folgenden soll eine andere Bedrohung herausgegriffen werden. Auch dabei handelt es sich, wie bei der Marktöffnung, um einen Prozess der Entgrenzung. Aber er betrifft die Solidarität noch unmittelbarer.

⁵ Einen Einstieg bietet etwa: *European Social Policy*, hg. von S. LEIBFRIED u. P. PIERSON, Washington 1995; eine detailschärfere vergleichende Analyse liefert: *Welfare and Work in the Open Economy*, hg. von F. SCHARPF u. V. SCHMIDT Oxford 2000; zu sozialpolitischen Lehren aus dem US-amerikanischen Mehrebenensystem A. GRASER, *Dezentrale Wohlfahrtsstaat-*

lichkeit im föderalen Binnenmarkt?, Berlin 2001.

⁶ Zum Systemwettbewerb als »self-fulfilling prophecy«: A. GRASER, *Sozialrecht ohne Staat?*, in: *European and International Regulation after the Nation State*, hg. von A. HÉRITIER, M. STOLLEIS u. F. SCHARPF, Baden-Baden 2004, 163 (183 f.).

Solidarität und ihre Bezugsgruppen

Solidarität, wie sie hier verstanden wird, setzt eine Bezugsgruppe voraus. Das ist zunächst eine rein begriffliche Feststellung. Damit ist über sie noch nichts gesagt und auch wenn diese Bezugsgruppe zuvor als »Gemeinschaft« bezeichnet wurde, ist darin noch nicht wesentlich mehr enthalten. Denn zur näheren Bestimmung des Gemeinschaftsbegriffs wird gemeinhin ein »Zusammenhalt« vorausgesetzt.⁷ Und meist ist dieser Zusammenhalt, obwohl die Anforderungen insoweit nach Art und Intensität variieren, sehr nahe an dem, was ansonsten Solidarität heißt. Kurz: Es handelt sich um eine Tautologie, die zur Bezugsgruppe noch alles offen lässt.

Demgegenüber deutlich mehr Orientierung gewährt selbst dem soziologisch ungeschulten Auge ein Blick in die soziale Wirklichkeit. Solidarität findet sich offenbar in den unterschiedlichsten Bezugsgruppen, von der Familie über Gemeinden, Vereine, Verbände und dergleichen mehr bis hin zur Nation, mitunter vielleicht auch darüber hinaus.⁸ Jede dieser Bezugsgruppen hat Grenzen, die sie buchstäblich definieren und die Reichweite der entsprechenden Solidarität zunächst einmal beschränken. Die Grenzen brauchen aber keine absoluten zu sein. Vielmehr kann die Solidarität die Grenzen einer bestimmten Gruppe überschreiten und sich – in anderer Intensität womöglich und mit anderem Gegenstand – auf andere Kreise erstrecken.

Dabei passt das Bild der »Grenze« nur bedingt, soweit es um die ursprüngliche, die »tatsächliche« Solidarität geht. Denn klare Linien darf man wohl nicht erwarten. Die Grenzen dieser Solidarität werden diffus sein, werden variieren in Abhängigkeit von Zeitpunkt, Kontext und Individuum. Hier eine Entgrenzung zu belegen, wäre kein leichtes Vorhaben.

Anders ist die Lage dagegen bei der institutionalisierten Solidarität, die, in durchsetzbare Rechte und Pflichten gegossen, ihre Umrisse klarer erkennen lässt. Da ist schnell illustriert, was mit Entgrenzung gemeint ist.

Beispiel Familie: eine Entgrenzung und zwei Lesarten

Betrachten wir als Beispiel zunächst die Familie, und hier insbesondere die jüngste Entwicklung beim so genannten Elternunterhalt. Seit langem gibt es die Forderung, die Einstandspflicht erwachsener Kinder für ihre bedürftigen Eltern schlicht zu streichen.⁹ Dazu ist es zwar bisher nicht gekommen. Aber die Tendenz ist deutlich.¹⁰ So wurden in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zuletzt die Voraussetzungen einer solchen Unterhaltspflicht angehoben und zugleich ihr Ausmaß reduziert. Danach soll nunmehr neben dem *rechtlichen* Bestand eines Eltern-Kind-Verhältnisses auch maßgeblich sein, ob diese Beziehung *tatsächlich* gelebt wurde.¹¹ Darüber hinaus seien bei der Bemessung die Belange der erwachsenen Kinder stärker zu beachten, mehr Rücksicht zu nehmen auf deren eigene Belastungen und gewohnten Lebensstandard – kurz: es gebühre ihnen regelmäßig ein größerer Selbstbehalt.¹²

In die gleiche Richtung und noch ein gutes Stück weiter geht die Neuerung, die Anfang 2003 mit dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (kurz: GSIG)¹³ gekommen ist. Für den Elternunterhalt relevant ist darin die Einschränkung des Unterhaltsrückgriffs. Konnten die Leistungsträger nach erbrachter Leistung an die Bedürftigen bislang nach den Voraussetzungen des Bundessozialhilfegesetzes bei deren unter-

7 »Klassisch« dazu F. TÖNNIES, *Gemeinschaft und Gesellschaft*, Darmstadt 1991; eine differenzierte Konzeption findet sich bei P. SELZNICK, *The Moral Commonwealth*, London 1992, 357 ff.

8 Dazu statt vieler U. PREUSS, *Nationale, supranationale und internationale Solidarität*, in: BAYERTZ (Fn. 1) 399 ff.

9 Prononciert: I. SCHWENZER, *Reform des Verwandtenunterhalts*,

in: 10. Deutscher Familiengerichtstag, Brühl 1993, 59 (65).

10 Zu dieser Tendenz D. MARTINY, Gutachten A zum 64. Deutschen Juristentag, Berlin 2002, A 53.

11 So der BGH (Entsch. v. 21.4.2004; AZ.: XII ZR 326/01): Weil die beklagte Tochter in ihrer Kindheit der emotionalen und materiellen Zuwendung des Vaters entbehrt habe und weil deswegen die Familienbande zum Vater auch in der Fol-

gezeit zumindest stark gelockert gewesen seien, müsse sie nun nicht für dessen Unterhalt einstehen. Der normative Anknüpfungspunkt für diese Entscheidung findet sich freilich nicht im Unterhaltsrecht des BGB, sondern im Sozialhilferecht. Der Vater hatte Leistungen der Sozialhilfe erhalten, deren Träger die Tochter in Regress nehmen wollte. Insofern konnte der BGH seine Entscheidung darauf stützen,

haltungspflichtigen Kindern Regress nehmen, so ist dies künftig nurmehr möglich, wenn diese ein steuerlich relevantes Jahreseinkommen von über 100000 Euro haben.¹⁴ Die de jure weiterhin unterhaltspflichtigen Kinder dürften damit de facto in vielen Fällen aus der Pflicht sein.

Nun sind das alles keine grundstürzenden Umbrüche, sondern bloß einzelne kleine Schritte. Überdies galt der Blick nur einem winzigen Ausschnitt am breiten Horizont gesellschaftlicher Solidarität. Und doch ist für viele der allmähliche Regress gerade der familiären Solidarität – wohl gemerkt: nur der institutionalisierten – Anlass zu größter Sorge. Die Familie werde so zur »leeren Hülse«¹⁵ – und wir zu Zeugen einer »Demontage«¹⁶ der wohl ursprünglichsten aller Solidargemeinschaften.

Das klingt pathetisch, gewiss, und auch so düster, dass man sich eilends um eine optimistischere Sicht bemühen sollte. Statt als Demontage könnte man diese Entwicklung ja umgekehrt vielleicht auch deuten als das Bestreben, Solidarität auszuweiten, sie auf einen größeren Kreis zu erstrecken. Denn sind nicht dort, wo der Elternunterhalt zurückweicht, ohnehin die Renten- und Pflegeversicherung zur Stelle, nötigenfalls auch die aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierte Grundsicherung? Und wäre das etwa keine einleuchtende Lösung? Die Bedürftigkeit der Eltern ist schließlich ein Risiko, dessen Eintritt deren Kinder kaum beeinflussen können. Warum sollte man ihnen die Verantwortung für diesen Zufall aufbürden – zumal sich doch niemand seine Eltern ausgesucht hat?

So betrachtet, lassen sich die Veränderungen beim Elternunterhalt ganz anders einordnen, als Teil nämlich jener tiefgreifenden Entwicklung, die Talcott Parsons beschrieben hat als die generelle Tendenz moderner Gesellschaften zur fortschreitenden Institutionalisierung egalitärer

Prinzipien.¹⁷ Immer größer, so Parsons, werde der Bedarf nach Legitimation sozialer Ungleichheiten, und immer kleiner die Rolle, die qua Geburt zugeschriebene Merkmale wie etwa Religion, Ethnizität oder soziale Klasse hierbei spielten.

Das hellt das Bild doch schon deutlich auf. Auch Familienzugehörigkeit ist schließlich »zugeschrieben« in diesem Sinne. Und auch die letzten Bedenken sollten weichen, wenn man Parsons' eher dürre Prosa ebenfalls, der Symmetrie wegen, noch mit ein bisschen Pathos anfettet. Geht es bei den Veränderungen des Elternunterhaltsrechts nicht eigentlich darum, dem Schicksal die Verteilung von Lebenschancen streitig zu machen – um den Kampf, sozusagen, einer dem Anspruch nach universalen Vernunft gegen einen dem Wesen nach partikularen Zufall?

Der Entgrenzung letzter Stand

Parsons' allgemeine Diagnose stammt aus dem Jahr 1970. Unter den vielen askriptiven Merkmalen, deren Bedeutungsverlust er darin vorführte, war ihm die Verwandtschaft zu diesem Zeitpunkt hervorhebenswert erschienen als das letzte partikularistische »a priori« moderner Gesellschaften – trotz aller Schrumpfung, die er der Familie auch damals schon attestierte.¹⁸ Und wahrscheinlich könnte er sich in dieser Einschätzung selbst heute noch bestätigt finden, wengleich seither, wie gesehen, die Risse auch in dieser (letzten?) Bastion immer deutlicher werden.

Eine andere Veränderung erscheint demgegenüber aus heutiger Perspektive bedeutsamer. Sie betrifft das Hineingeborene in eine Bezugsgruppe von Solidarität, die auch für Parsons offenbar noch so selbstverständlich war,

dass ein Übergang des Unterhaltsanspruchs eine »unbillige Härte« gem. § 91 Abs. 2 Satz 2 BSHG für die Tochter darstellen würde.

12 BGH NJW 2003, 128 (130); detailliert zur aktuellen Rechtsprechung G. BRUDERMÜLLER, Elternunterhalt, NJW 2004, 633 ff.

13 BGBl. 2001 I, 1310 (1335).

14 § 2 I 3, II GSIG.

15 So E. M. VON MÜNCH, Reform des Verwandtenunterhalts, in:

10. Deutscher Familiengerichtstag, Brühl 1993, 55 (56).

16 So K. VON KOPPFELDS-SPIES, Abschied von Solidarität und Subsidiarität, FPR 2003, 341 (345).

17 T. PARSONS, Equality and Inequality in Modern Society, or Social Stratification Revisited, in: Sociological Inquiry 40 (1970) 13 ff.; für die deutsche Fassung vgl.: Citizenship – Soziologie der Staats-

bürgerschaft, hg. von J. MACKERT u. H.-P. MÜLLER, Wiesbaden 2000, 103 ff.: »Seit einigen Jahrhunderten schon beobachten wir ... einen ... Trend zur Institutionalisierung von Gleichheit, deren Grundlagen ständig ausgedehnt werden.«; zum Folgenden vgl. 104–106.

18 PARSONS (Fn. 17) insbes. 107 f.

dass er dieses Merkmal, obgleich in hohem Maße »askriptiv«, gar nicht problematisierte.¹⁹ Gemeint ist die Nation, deren Stellung als Maximaleinheit für die politische Selbstbestimmung und damit auch für die institutionalisierte Solidarität inzwischen immer mehr in Frage steht.²⁰

Vollends eingebüßt hat die Nation diese Position freilich noch nicht. Ganz im Gegenteil gibt sie noch immer den Horizont vor für das Gros der Debatten, in denen es darum geht, ob Risiken und Lasten weiter kollektiviert, ob die Kreise der Solidarität weiter gezogen werden sollten. Die skizzierten Veränderungen beim Elternunterhalt belegen das deutlich. Schließlich stand dabei im Hintergrund stets die Frage, ob von dem, was die familiäre Solidargemeinschaft schulert, künftig mehr die (staatlich organisierte und in diesem Sinne) »nationale« tragen sollte. Weitere derartige Beispiele gibt es zuhauf. Man denke nur an die auch derzeit wieder aktuellen Diskussionen um eine Ausweitung der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Schlagwort »Bürgerversicherung«²¹ sagt hierzu alles. Zugleich lenkt es den Blick auf die parallelen Erwägungen bei der Alterssicherung, nach denen auch dort die bislang separat gesicherten Personenkreise schrittweise einzubeziehen wären in ein sich zunehmend integrierendes nationales System.²² In all diesen Diskursen »nationaler« Sozialpolitik ist seit Parsons die größte gedachte Bezugsgruppe von Solidarität unverändert geblieben.

Doch zeitgleich und in gar nicht allzu fernem Kontext wird auch dieser (abermals: letzten?) partikularistischen Selbstverständlichkeit allmählich der Boden entzogen. In immer mehr Bereichen der institutionalisierten Solidarität haben sich, gerade in Europa, die Nationalstaaten längst auf eine Entgrenzung festgelegt. Immer geringer werden ihre Freiräume, von ihren So-

zialeleistungen »Fremde« auszuschließen, Personen also, die außerhalb der überkommenen Grenzen dieser Solidargemeinschaft stehen.²³

Fortgeführt wird diese Tendenz in den zahlreichen normativen Erörterungen von Entwicklungspolitik, Migration und Staatsbürgerschaft. »Was schulden wir Flüchtlingen und Migranten?«, fragt zum Beispiel der sprechende Titel einer typischen Veröffentlichung.²⁴ Die Antworten variieren vor allem im Hinblick darauf, wie viel Pragmatismus ihnen beigemischt ist. Aber man findet sie auch in reiner Form: »National affiliations, guaranteed or denied on the basis of considerations such as ancestral pedigree or the brute and random luck of birthplace, should no longer be taken for granted«, so der Ausgangspunkt einer kürzlich veröffentlichten Schrift,²⁵ deren Autorin nach Rechtfertigungen fragt für die Unterschiedlichkeit der Lebenschancen von in verschiedenen Ländern geborenen Kindern. Das mag manchen vielleicht naiv klingen, anderen allzu radikal. Jedenfalls aber ist es konsequent. Denn wenn Stand, Klasse oder Verwandtschaft keine Ungleichheiten mehr rechtfertigen können, warum sollte das bei der Nationalität dann anders sein – oder eher: wie lange noch?

Verglichen mit den Auseinandersetzungen um die familiäre Solidarität geht es in diesen Diskursen allerdings meist noch ziemlich unschuldig zu. Von einer möglichen Reduktion der nationalen Solidarität ist dort oft gar nicht erst die Rede, sondern nur von einer Ausweitung über ihre bisherigen Grenzen hinaus. Auf welchem Intensitätsniveau sich die Solidarität danach wiederfinden werde – ob auf jenem höheren, das bisher im Innern dieser Grenzen galt, ob auf dem niedrigeren äußeren oder irgendwo dazwischen –, das wird selten thematisiert.

Dabei gäbe es auch im Falle der nationalen Entgrenzung allen Anlass, sich Gedanken über

19 Wohl spricht PARSONS (Fn. 17), vom Bedeutungsverlust regionaler und lokaler Zugehörigkeit als typischer askriptiver Merkmale (106 f.). Aber die Nation gibt für ihn dennoch den als stabil vorausgesetzten Bezugsrahmen für all die Inklusionen ab, die er konstatiert, prognostiziert oder fordert.

20 Hierzu M. ALBROW, Abschied vom Nationalstaat, Frankfurt a. M. 1998; M. VAN CREVELD, The Rise

and Decline of the State, Cambridge 1999.

21 Vgl. die websites der Befürworter, www.solidarische-buergerversicherung.de sowie Gegner, www.buergerversicherung-aktuell.de (beide einges. am 18.6.04).

22 Vgl. O. KAUFMANN, P. KÖHLER, Die neue Alterssicherung, Baden-Baden 2002.

23 Aus historischer Perspektive zu derartigen Ein- und Ausschlüssen

H. ZACHER, Deutschland den Deutschen?, in: Der Staat des Grundgesetzes, hg. von M. BRENNER u. a. Tübingen 2004, 639 ff.; rechtsvergleichend: Integration von Einwanderern, hg. von U. DAVY, Frankfurt 2001; mit einer Detailstudie A. GRASER, Bollwerk in einer entgrenzten Welt, in: VSSR 31 (2003) 77 ff.

24 Hg. von S. SCHLOTHFELDT u. A. MÄRKER, Wiesbaden 2002.

die Konsequenzen für die Solidarität zu machen. Denn die »Universalisierung egalitärer Prinzipien« erreicht hier ein qualitativ neues Stadium. Anders als bisher, und namentlich auch anders als bei der Entgrenzung der Familie, fehlt es jenseits der Nation noch weitgehend an den Voraussetzungen dafür, die Solidarität auf einen neuen, größeren Kreis auszuweiten. Zwar mag insoweit vielen die Europäische Union einen Hoffnungsschimmer bedeuten. In der Tat wurden hier immerhin die rechtlichen Voraussetzungen für eine Institutionalisierung von Solidarität in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Aber geschehen ist auf dieser Grundlage noch nicht viel,²⁶ und so weiß man bislang auch nicht, ob sich die Solidarität in diesen weiten Grenzen nicht womöglich verliert.

Der Blick ist damit wieder bei den sozialen Bedingungen von Solidarität angelangt, und das Problem der Bezugsgruppe spätestens hier vom begrifflichen zum realen geworden. Für den Juristen höchste Zeit, zum Ende zu kommen.

III. Ein tragisches Ende?

Was folgt aus alledem? Wenn es denn zum Schluss auch Schlüsse geben soll, dann allenfalls begrenzte. Über den Zustand der Solidarität ließ sich unmittelbar nichts sagen, über ihre Gefährdungen mithin nur spekulieren. Sichtbar ist für das juristische Auge allein die institutionalisierte Solidarität. Und von den Gefahren, die sich da ausmachen lassen, wurde hier nur eine an die Wand gemalt. Es ist das Bild eines Egalitarismus, der sich langsam, aber stetig von seinen partikularistischen Fesseln löst und der Solidarität dabei die Grenzen nimmt, derer sie womöglich bedarf.

Soll man das nun alarmierend finden? Die Prämissen vom Anfang würden es nahe legen: »Solidarität ist gut, und sie ist gefährdet«. Da gälte es doch eigentlich, keine Zeit zu verlieren. Das Problem ist nur, dass auch die Bedrohung aus dem Reich des Guten stammt. Und das klingt nun fast ein bisschen tragisch.

Alexander Graser

25 A. SHACHAR, Children of a Lesser State, Jean Monnet Working Paper 2/03, www.jeanmonnetprogram.org/papers/03/030201.rtf, 5.

26 Mit einer Zwischenbilanz A. GRASER, Auf dem Weg zur Sozialunion – Wie »sozial« ist das europäische Sozialrecht?, in: Zeitschrift für ausl. u. intern. Arbeits- und Sozialrecht 14 (2000) 366 ff.; gründlicher G. HAVERKATE, S. HUSTER,

Europäisches Sozialrecht, Baden-Baden 1999.